

Fritz Schulz

# Prinzipien des römischen Rechts

Unveränderter Nachdruck  
der 1934 erschienenen ersten Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

*Fritz Schulz* · Prinzipien des römischen Rechts



# Prinzipien des römischen Rechts

Vorlesungen von  
Fritz Schulz

Unveränderter Nachdruck  
der 1934 erschienenen ersten Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. unveränderter Nachdruck 1954 (Leinen)
2. unveränderter Nachdruck 2003 (Broschur)

Alle Rechte vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Druck: WB-Druck GmbH & Co., Rieden im Allgäu  
Printed in Germany

ISBN 3-428-11347-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

CONIUGI CARISSIMAE  
CONSORTI FIDISSIMAE VITAE

D. VI. M. AUG. A. MDCCCXXXIII



# Inhaltsverzeichnis

(Die in Klammern gesetzten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen)

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen . . . . .	XI
<b>Aufgabe.</b> . . . . .	<b>1</b>
I. Prinzipien des römischen Rechts. 1. Begriff (1) – 2. Gewißheit (1) – 3. Konstanz (2) – II. Vorarbeiten (2) – III. Begrenzung der Aufgabe (3).	
<b>Gesetz und Recht</b> . . . . .	<b>4</b>
I. Gesetz hier jede staatliche generelle Rechtssatzung (4) – II. Das römische Prinzip (4) – III. Römische Kodifikationen (5) – IV. Verwendung der <i>lex rogata</i> und <i>lex data</i> (5) – 1. Wenige <i>leges</i> trotz Klagens über ‘un- zählige Gesetze’ (6) – 2. Einzelne <i>leges</i> der Republik und des Prinzipats (6) – V. Verwendung des Senatsbeschlusses zur Schaffung genereller Rechts- normen (7) – VI. Die Kaisererlasse (8) – VII. Die Edikte (8) – VIII. Savignys Haltung gegenüber der Gesetzgebung (8) – IX. Das römische Gewohnheits- recht (9).	
<b>Isolierung</b> . . . . .	<b>13</b>
I. Die Rechtswissenschaft eine Scheidekunst. Römische Neigung und deutsche Abneigung (13) – II. Sonderung des Rechts vom Nichtrecht (14) – 1. Strenge Sonderung in Rom; deutsche Abneigung gegen die Sonde- rung (14) – 2. Römische Isolierung des Rechts (15) – Mangelndes Interesse der römischen Juristen an der typischen Gestalt des Rechtsgeschäfts (16) – Nichterwähnung außerrechtlicher Pflichten (16) – Fehlen einer wirtschaft- lich-politischen Betrachtung des Rechts (17) – III. Sonderung des geist- lichen und weltlichen Rechts (18) – IV. Sonderung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht (18) – 1. Begriff des <i>ius publicum</i> (19) – 2. Isolierung der beiden Normengruppen (19) – Literarische Vernachlässigung des Staats- und Verwaltungsrechts (19) – Strafrecht und Strafprozeßrecht (21) – Zivil- prozeßrecht (21) – Vernachlässigung der Beweislehre (22) – IV. Sonde- rungen innerhalb des Privatrechts (22) – Der stadtrömische Standpunkt der Jurisprudenz (22) – V. Ergebnis der verschiedenen Isolierungen (23) – 1. Die römische Jurisprudenz ist vorwiegend Privatrechtswissenschaft, Jurisprudenz des stadtrömischen und italischen Privatrechts (23) – 2. Der naturrechtliche Charakter des römischen Privatrechts (23) – Savignys Charakterisierung der klassischen Jurisprudenz (24) – Das nachklassische Naturrecht (24) – VI. Das Isolierungsprinzip in der deutschen Rechts- wissenschaft des 19. Jahrh. (25) – 1. Der naturrechtliche Zug der gemein- rechtlichen Jurisprudenz (25) – 2. Ignorierung der typischen Gestalt des Rechtsgeschäfts und moderne Rechtstatsachenforschung (26) – Vernach- lässigung wirtschaftlich-politischer Betrachtung des Rechts (26) – Iso- lierung des Staatsrechts; Laband und Gierke (26).	



<b>Abstraktion</b> . . . . .	27
<p>I. Fallentscheidung und abstrakte Rechtsnorm (27) – II. Das römische Prinzip: Zurückhaltung in der Abstraktion (28) – III. Aktionenrechtliche Behandlung des Rechts (28) – Festhalten dieser Behandlungsart in nachklassischer Zeit (29) – IV. Römische Abneigung gegenüber der juristischen Begriffsbestimmung (30) – 1. Fehlen technischer Ausdrücke (30) – 2. Fehlen von Definitionen (30) – 3. Mängel klassischer Definitionen (31) – Nachklassische Definitionen (32) – V. Römische Abneigung gegen abstrakte Formulierung der Rechtssätze (33) – 1. Kasuistischer Gesetzesstil (33) – 2. Kasuistische Methode in der juristischen Literatur (33) – Republikanische Gutachten- und Fallsammlungen (33) – Abstrakte Fassung der Rechtslehren bei Q. Mucius und Servius (33) – Republikanische Regularjurisprudenz (34) – Die kasuistische Methode bleibt in der klassischen Zeit vorherrschend (34) – Neigung zur Abstraktion in der nachklassischen Zeit; nachklassische Regularjurisprudenz (35) – VI. Systematische Bestrebungen (36) – 1. Die römischen Systeme (36) – Das System des Q. Mucius (36) – Das Sabinussystem (36) – Das Ediktssystem (36) – Das Digestensystem (37) – Nachklassische Systeme (37) – 2. Systematische Darstellung im Einzelnen (37) – Die genera des Q. Mucius (37) – Die Institutionen des Gaius (38) – Darstellungsart Ulpian (39) – Nachklassische Distinktionen und Kategorien (43) – Verzicht auf systematische Darstellung im einzelnen in den Konstitutionensammlungen und in den Digesta Justinians (43) – Ciceros Forderung eines Rechtssystems (44).</p>	
<b>Einfachheit</b> . . . . .	45
<p>I. Das römische Prinzip: Einfachheit nicht Verwickeltheit; Einheitlichkeit nicht Vielfältigkeit; Gegensatz des deutschen Rechts (45) – II. Das römische Prinzip im Privatrecht (47) – 1. Sparsamkeit in der Ausbildung und Verwendung der Rechtsinstitute (47) – 2. Der römische Sinn für das Lapidare; Formung der Rechtsinstitute als große klare Gegensätze, Ablehnung von Mischbildungen (49) – 3. Die vereinfachende Funktion des Formalismus (52) – III. Das öffentliche Recht (53) – Streben zum Einheitsstaat (53) – Kein Provinzialpartikularismus und -patriotismus (54) – IV. Die römische Rechtssprache als Ausdruck des römischen Strebens nach Einfachheit und Klarheit (54) – Sprache der Volksschlüsse (54) – der Senatsbeschlüsse und des Edikts (55) – Sondersprache der klassischen Jurisprudenz (55) – Sprache der Kaiserkonstitutionen (56) – Sprache der Erlasse Justinians (56).</p>	
<b>Tradition</b> . . . . .	57
<p>I. Tradition im römischen Leben und im Rechtsleben; das römische Prinzip (57) – II. Das römische Prinzip im Verfassungsrecht (59) – 1. Der Neubau des Staats unter Augustus (59) – 2. Der Staatsbau Diokletians (62) – 3. Das ostgotische Reich in Italien (63) – III. Das römische Prinzip im Prozeßrecht (63) – 1. Strafprozeß (63) – 2. Zivilprozeß (63) – IV. Konservativismus im Privatrecht (65) – IV. Ablehnung von Rechtskritik und Rechtspolitik (66) – Klassische Zeit (67) – Nachklassische Zeit (68) – Positivismus der gemeinrechtlichen Jurisprudenz (68) – V. Fehlen rechtsgeschichtlicher Betrachtung (69) – Mangelndes Distanzgefühl der Klassiker (69) – Justinians (71) – VI. Periodenlosigkeit der römischen Rechtsgeschichte und der Geschichte der römischen Rechtswissenschaft (72) – Fehlen ausgesprochener juristischer Individualitäten; Savignys fungible Personen (72).</p>	

<b>Nation</b> . . . . .	74
I. Begriff der Nation (74) – II. Latinische Nation, italische Nation, Nation des römischen Imperium (74) – III. Die providentielle Mission Roms; imperialistisch-juristisch gefärbtes Sendungsbewußtsein (78) – IV. Das römische Nationalgefühl als Bildungsfaktor des römischen Rechts (80) – 1. Zivität und Nation (80) – Die Peregrinen (80) – Das Ergebnis des Bundesgenossenkriegs (81) – Die bevölkerungspolitische Gesetzgebung des Augustus (82) – Die Constitutio Antoniniana (82) – Peregrinen im spätrömischen Reich (82) – Erwerb der Zivität durch Geburt und Freilassung (83) – 2. Die Frage nach dem nationalen Verlauf der römischen Rechtsentwicklung (84) – Probleme (85) – a) Die Zeit vom 2. Jahrh. v. Chr. bis zum Ausgang des 2. Jahrh. n. Chr. (85) – Gesamturteil (85) – Einfluß des griechisch-hellenistischen Rechts (86) – Einfluß der internationalen Verkehrssitte (87) – Einfluß der griechischen Philosophie und Rhetorik – Einfluß des orientalischen Rechts (89) – b) Die Zeit der Severer (89) – c) Die Zeit von der Constitutio Antoniniana bis Diokletian einschließlich (91) – d) Das Zeitalter Konstantins (92) – e) Das Zeitalter Justinians (94) – Justinian und die Klassiker (94).	
<b>Freiheit</b> . . . . .	95
I. Begriff der römischen Freiheit (95) – II. Das Freiheitsprinzip im Verfassungsrecht (96) – 1. Kein regnum (96) – 2. Die civitates liberae und die staatsangehörigen Peregrinengemeinden mit Selbstverwaltung (97) – 3. Untergang der Freiheit insbesondere der Selbstverwaltung (98) – III. Das Freiheitsprinzip im Privatrecht; individualistische Gestaltung des Privatrechts (99) – 1. Privatrechtliche Gemeinschaftsverhältnisse (99) – a) Eheliche Gemeinschaft (99) – b) Privatvereine (101) – c) Gesellschaft (101) – d) Erbengemeinschaft (102) – 2. Sachenrecht (102) – Eigentumsbegriff und Eigentumsordnung (102) – Veräußerungsverbote und Verfügungsbeschränkungen (104) – Jagdrecht, Fischereirecht, Bergrecht (104) – Servituten (104) – Ober- und Untereigentum, Stockwerkseigentum, Eigentum an stehenden Früchten (105) – Rechtsschutz des Eigentums (105) – Ersitzung (105) – 3. Schuldrecht (105) – 4. Erbrecht (106) – Testierhäufigkeit und Testierfreiheit (106) – Pupillarsubstitution (106) – Auslegung des Testaments durch die Jurisprudenz (106) – Erbvertrag (107) – 5. Zusammenfassung: liberalistisch, nicht kapitalistisch (107) – 6. Rechtsmißbrauch (107) – IV. Das Freiheitsprinzip im Verhältnis des Einzelnen zum Staat (108) – Geringe rechtliche Garantien der Freiheit (110).	
<b>Autorität</b> . . . . .	112
I. Begriff der Autorität; das römische Prinzip (112) – II. Das Autoritätsprinzip innerhalb des römischen Hauses (113) – 1. Ursprünglicher Charakter (113) – 2. Spätere Abschwächung (114) – III. Das Autoritätsprinzip im Verhältnis des Staatsangehörigen zum römischen Staat und seinen Magistraten (115) – 1. Honoratiorenverwaltung (115) – 2. Stellung des Magistrats gegenüber der Volksversammlung (116) – 3. Stellung des einzelnen Staatsangehörigen gegenüber dem Staat (118) – a) Im allgemeinen (118) b) Autoritärer Charakter des römischen Strafrechts (118) – c) Vermögensrechtliche Beziehungen des Einzelnen zum Staat (120) – d) Autoritäre Gestaltung des Zivilprozesses (121) – IV. Haftung des Magistrats (122) – V. Keine Gewaltenteilung (122) – VI. Das consilium der Magistrate insbesondere der Senat (122) – Autorität des Senats; Obstruktionsrecht (123) – VII. Die charismatische Autorität des Princeps (123) – Das echte Charisma des Augustus (123) – Das institutionelle	

Charisma der späteren Kaiser (124) – VIII. Die Autorität der Juristen (125) – Das Ansehen der republikanischen Juristen (125) – Der Autoritätenkult der klassischen Jurisprudenz (125) – der republikanischen Jurisprudenz (126) – Das *ius respondendi* (127) – IX. Freiheit und Gebundenheit (127).

## Humanität . . . . . 128

I. Bedeutung und Geschichte des Wortes *humanitas* (128) – II. Das Humanitätsprinzip im Kreise der Familie (130) – 1. Eherecht (130) – a) Abkommen der Manusehe (130) – b) Persönliche Stellung der Ehefrau (130) – c) Ehegüterrecht (132) – d) Ehegattenerbrecht (133) – 2. Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern (134) – a) Humanisierung der *patria potestas* (134) – b) Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ohne Rücksicht auf die *potestas* (136) – III. Das Humanitätsprinzip im Kreise der *cives Romani* (137) – 1. Einschränkung der Todesstrafe (137) – 2. Nur der Schuldige wird gestraft (138) – 3. Der Akkusationsprozeß. Folterung des Angeklagten und Zeugen (138) – 4. Rechtsstellung der Frau (141) – 5. Humanisierung des Privatrechts (142) – IV. Das Humanitätsprinzip im Rechtskreis der *Peregrinen* (143) – Die römische Milde (143) – V. Das Humanitätsprinzip im Sklavenrecht (145) – 1. Die republikanische Zeit (145) – 2. Die Kaiserzeit (148) – Seneca (148) – Sklavenschutz der Kaiserkonstitutionen (149) – *Favor libertatis* (149).

## Treue . . . . . 151

I. Die römische *Fides* (151) – II. Das formlose Rechtsgeschäft (152) – III. Strenge Gebundenheit an den perfekten Schuldvertrag (153) – Rücktritt und Kündigung (153) – IV. *Bona fides* (154) – V. Römische Eidestreue (155) – VI. Das Treuprinzip in der Rechtsquellenlehre (155) – 1. Der Magistrat ist an sein Edikt gebunden (155) – 2. Gesetze haben keine rückwirkende Kraft (156) – VII. Dauernde Treuverhältnisse (157) – 1. Der Freigelassene und sein Patron (157) – 2. Patron und Klienten (157) – 3. Gastvertrag (157) – 4. Der *Quaestor* und sein Vorgesetzter (158) – 5. Die römische *amicitia* (158).

## Sicherheit . . . . . 162

I. Begriff der Rechtssicherheit (162) – I. Rechtssicherheit als Gewißheit, daß das Recht sich im Kampf mit dem Unrecht durchsetzt (162) – 1. Zur Rechtspflege geeignete Persönlichkeiten (162) – a) Honoratiorenprinzip (163) – b) Rechtskenntnisse (163) – 2. Kosten des Zivilprozesses (164) – 3. Dauer des Zivilprozesses (164) – 4. Ergebnis (165) – II. Rechtssicherheit als Gewißheit über das, was Recht ist (165) – 1. Unsicherheit über Existenz und Inhalt der Rechtsnormen (156) – Mangelhafte Publikation der Gesetze (165) – Das Vertrauen auf die Jurisprudenz (167) – 2. Das freie Ermessen der Staatsorgane (168) – 3. Anknüpfung der Rechtsfolgen an Tatbestände, die nicht „äußere Tatbestände“ sind (168) – a) Erwerb kraft guten Glaubens (168) – b) Zeitablauf (169) – c) Das Publizitätsprinzip (169) – d) Anknüpfung der Rechtsfolge an physische und psychische menschliche Sachverhalte (170) – e) Präsumtionen (170) – 4. Ergebnis (170) – Begründung der römischen Haltung: Trennung des Privatrechts vom Prozeß, Achtung vor dem *ius quaesitum* (171).

## Schlußwort . . . . . 172

## Quellen-, Namen- und Sachregister . . . . . 173

# Abkürzungen

Die Rechtsquellen sind durchweg nach der philologischen Methode zitiert; zum Beispiel bedeutet D. (45, 1) 7, 1: Digesten, Buch 45, Titel 1, Fragment 7, § 1.

Bruns oder Bruns, Fontes = Fontes iuris Romani antiqui ed. Bruns, 7. ed. Otto Gradenwitz, 1909. Es ist stets die Pars prior (Leges et negotia) zitiert.

C. = Codex Justinianus.

C. Th. = Codex Theodosianus.

Coll. = Collatio Mosaicarum et Romanarum legum.

CIL. = Corpus inscriptionum Latinarum.

D. = Digesta Justiniani.

Epit. Ulp. = Epitome Ulpiani ed. F. Schulz, 1926.

Gaius = Gaii Institutiones.

Inst. = Institutiones Justiniani.

Paul. Sent. = Ps. Pauli Sententiae.

Vat. oder Fr. Vat. = Fragmenta Vaticana.

In lateinischen Texten bezeichnen eckige Klammern interpolierte Stücke, spitze Klammern Rekonstruktionen.

Bei der Anführung der Literatur ist, wenn nichts anderes angegeben, Band und Seitenzahl zitiert.

Albertario, Studi = E. Albertario, Studi di diritto Romano 1 (1933).

Beseler = G. Beseler, Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen 1—5.

Bonfante, Corso = P. Bonfante, Corso di diritto Romano.

Bonfante, Scritti = P. Bonfante, Scritti giuridici vari.

Bremer = Jurisprudentiae antehadrianae quae supersunt ed. Bremer.

Bull. = Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano.

DP. = Deutsches Privatrecht.

Heuß, A., Grundlagen = Alfred Heuß, Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit. 1933. Klio, Beiheft XXXI.

Ihering = R. v. Ihering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. Zitiert ist Bd. 1 und 2 in der 4. Aufl., Bd. 3 in der 3. Aufl.

Jörs = P. Jörs, Römisches Recht: Geschichte und System des Römischen Privatrechts. 1927. In eckigen Klammern sind die Paragraphenzahlen der 2. Auflage beigegefügt, die demnächst in der Bearbeitung von W. Kunkel erscheinen wird.

Itp.-Index oder Interp.-Index = Index Interpolationum.

Kroll = W. Kroll, Die Kultur der Ciceronischen Zeit. 1933.

Krüger = P. Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts. 2. Aufl. 1912.

Lenel, Ed. = Otto Lenel, Das Edictum perpetuum. 3. Aufl. 1927.

Lenel, Paling. = Otto Lenel, Palingenesia iuris civilis.

Lübker-Ziebarth, Reallexikon = F. Lübkers Reallexikon des klass. Altertums. 8. Aufl. v. Geffcken u. Ziebarth. 1914.

Mitteis = L. Mitteis, Römisches Privatrecht 1. 1908.

R. = Recht.

RE. = Paulys Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung von Wissowa, Kroll u. Mittelhaus.

RG. = Rechtsgeschichte.

RP. = Römisches Privatrecht.

RW. = Rechtswissenschaft.

Siber = H. Siber, Römisches Recht in Grundzügen für die Vorlesung: II. Römisches Privatrecht. 1928.

SZ = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Wenn nichts anderes angegeben, ist die romanistische Abteilung gemeint.

Schanz = M. Schanz, Geschichte der römischen Literatur 1 (4. Aufl. von Hosius), 1927.

Tijdschrift = Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis.

Windscheid oder Windscheid, Pand. = Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. 1906.



## Aufgabe<sup>1</sup>

The elements (of the "brew" of judge-made law) have not come together by chance. Some principle, however unavowed and inarticulate and subconscious, has regulated the infusion . . . a choice there has been, not a submission to the decree of Fate; and the considerations and motives determining the choice, even if often obscure, do not utterly resist analysis.

Cardozo, The nature of the judicial process (zuerst 1921), S. 11.

Der Ausdruck „Prinzipien des römischen Rechts“ bedarf der Klarstellung. Wir beabsichtigen nicht, die elementaren, leitenden Normen des positiven römischen Rechts zur Darstellung zu bringen (was man heute „Grundzüge des römischen Rechts“ nennt, aber auch „Prinzipien des römischen Rechts“ nennen könnte). Wir bemühen uns vielmehr, die Grundanschauungen der an der Rechtsbildung beteiligten Römer von Recht und Gerechtigkeit zu erkennen; aus ihnen sind die Sätze des positiven römischen Rechts geflossen, sie sind die wahren principia, die wahren „Anfänge“ des römischen Rechts.

Diese Prinzipien sind aus unserer Überlieferung nicht einfach abzulesen. Die Römer sprechen sie nicht aus, weil ihnen die Selbstanalyse und die Aufstellung von Prinzipien überhaupt nicht liegt; vielfach sind sie ihnen gewiß nicht einmal zum Bewußtsein gekommen. Gleichwohl handelt es sich hier nicht etwa um Phantasien. Die Gestaltungsprinzipien der römischen Juristen müssen notwendigerweise im Ergebnis ihrer Arbeit erkennbar sein; sie sind aus den rechtsgeschichtlichen Einzeltatsachen zu erschließen. Ja, die Gewißheit dieser Prinzipien ist vielfach größer als die der einzelnen rechtsgeschichtlichen Tatsachen<sup>2</sup>. Hunderte von Einzelheiten der römischen Rechtsordnung und ihrer Geschichte müssen bei dem trümmerhaften und interpolierten Zustand unserer Überlieferung notwendig problematisch sein und bleiben. Für die Erkenntnis

---

<sup>1</sup> Zum folgenden im allgemeinen Ihering 1, Einleitung, insbes. S. 15 u. 23; Jac. Burckhardt, Griech. Kulturgesch. (4. Aufl., herausgeg. v. Jakob Oeri), 1, Einleitung, S. 1 ff.; Weltgeschichtl. Betrachtungen (herausgeg. v. Rudolf Marx, Kröners Taschenausgaben), 1. Kapitel, S. 3 ff.; vgl. auch Walter Otto, Kulturgeschichte des Altertums (1925), S. 12 ff.

<sup>2</sup> Burckhardt, Griech. Kulturgesch. 1, 3; „Die Kulturgeschichte hat primum gradum certitudinis“.

der Grundanschauungen und Denkweisen der römischen Ordner dagegen fließen die Quellen reich und klar.

Gegenüber den rechtsgeschichtlichen Einzeltatsachen erscheinen die Prinzipien in dem hier bezeichneten Sinne als ein Konstantes<sup>3</sup>, aber auch sie unterliegen natürlich dem Gesetz der Wandlung, auch sie haben eine Geschichte. Diese Wandlungen sind zu ermitteln und darzustellen; ja, es liegt ein besonderer Reiz in der Betrachtung des Ringens um ein Prinzip, wie es sich seine Anerkennung erkämpft, von anderen Prinzipien gekreuzt und zurückgedrängt wird, auch wohl wieder ganz verblaßt und seine Gestaltungskraft einbüßt.

Die geschichtliche Aufgabe, die hier zu bewältigen ist, ist bisher nur einmal in ihrer Totalität in Angriff genommen worden: von Rudolph von Ihering in seinem großen, leider unvollendet gebliebenen Werk „Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung“<sup>4</sup>. Das nicht allein für seine Zeit großartige, freilich auch chaotische Werk<sup>5</sup>, das auch nicht ausschließlich das behandelt, was hier „Prinzipien des römischen Rechts“ genannt wird, war bahnbrechend; vieles Wesentliche ist richtig gesehen und zum ersten Male nachdrücklich betont worden. Aber naturgemäß ist heute, nachdem über ein halbes Jahrhundert seit dem Erscheinen des Werkes vergangen ist, im einzelnen manches zu berichtigen und vieles zu ergänzen; ist doch die ganze klassische und nachklassische Periode des römischen Rechts von Ihering nur gestreift worden, da sein Werk über das sechste Jahrhundert der Stadt nicht hinausgelangt ist. Eine Iherings Arbeit weiterführende Gesamtdarstellung der römischen Prinzipien ist bisher nicht gelungen<sup>6</sup>, aber die

<sup>3</sup> Vgl. Burckhardt, l. c. I, 4: „Vielleicht ist aber das Konstante . . . der wahrste ‚Realinhalt‘ des Altertums . . . Wir lernen hier den ewigen Griechen kennen, wir lernen eine Gestalt kennen anstatt eines einzelnen Faktors.“

<sup>4</sup> Über die Ausgaben siehe E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 3, 2, Notenband S. 336. Für uns kommt namentlich die 1. Abteilung des 2. Teils in Betracht. (Zuerst 1854.)

<sup>5</sup> Einen „magischen Hexenbräukessel“ nennt es Landsberg, l. c., Textband S. 792; vgl. auch Mitteis, Allgem. deutsche Biographie 50 (1905), S. 652 ff., 656 f., der aber der Leistung Iherings nicht ganz gerecht wird.

<sup>6</sup> Arbeiten in dieser Richtung: Carl Adolf Schmidt, Der prinzipielle Unterschied zwischen dem röm. u. german. Rechte, 1 (1853); dazu Landsberg, Gesch. d. deutsch. Rechtsw. 3, 2, Notenband S. 275 u. 333; K. D. A. Röder, Grundgedanken u. Bedeutung d. röm. u. german. Rechts (1855), dazu Landsberg, l. c., Textband, S. 656; Friedrich v. Hahn, Die materielle Übereinstimmung der röm. u. german. Rechtsprinzipien (1856), dazu Landsberg, l. c., Textband, S. 636; Wilhelm Arnold, Kultur u. Recht d. Römer (1868), dazu Landsberg, l. c., Textband, S. 761. Viel interessanter sind die, römisches und englisches Recht vergleichenden Arbeiten von James Bryce (Schüler Vangerows), Studies in history and jurisprudence, 2 vol. 1901; zwei dieser Studien sind 1914 gesondert veröffentlicht worden unter dem Titel: The ancient Roman empire and the British empire in India. The diffusion of Roman and English law throughout the world.

neuere rechtsgeschichtliche Forschung hat in einer Fülle von Einzelbeobachtungen ihre Erkenntnis erheblich gefördert. Unsere „Vorlesungen“ erstreben eine solche Gesamtdarstellung nicht; die hier behandelten „Prinzipien des römischen Rechts“ sind nicht die Prinzipien des römischen Rechts, wie wir überhaupt von dem Recht der Vorlesung Gebrauch machen, auszuwählen und aphoristisch zu sein. Oder um mit Seneca zu sprechen: *Multum adhuc restat operis multumque restabit; nec ulli praecludetur occasio aliquid adhuc adiiciendi*<sup>7</sup>.

Die folgenden Vorlesungen halten drei Grundsätze fest:

1. Wir beschränken uns auf die drei großen Perioden des römischen Rechts, die im hellen Lichte der Geschichte liegen: auf die beiden letzten Jahrhunderte der Republik (die vorklassische Periode), die drei ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit (die klassische Periode), schließlich die Kaiserzeit vom Ausgang des dritten Jahrhunderts bis zum Zeitalter Justinians (die nachklassische Periode). Wir glauben mit Jacob Burckhardt: „Überall im Studium mag man mit den Anfängen beginnen, nur in der Geschichte nicht<sup>8</sup>.“

2. Die einzelnen rechtsgeschichtlichen Tatsachen werden von uns hier nicht um ihrer selbst willen vorgetragen, sondern als Belege für die von uns behaupteten Gestaltungsprinzipien. Eine gewisse Willkür in der Auswahl dieses Belegmaterials läßt sich vorerst nicht vermeiden. Wiederholungen sind nicht zu umgehen, da dieselbe Tatsache als Beleg für verschiedene Prinzipien geeignet sein kann<sup>9</sup>; auch die Betrachtungskreise überschneiden sich mitunter. Von selbst versteht es sich schließlich, daß das Beleg- und Illustrationsmaterial grundsätzlich nur angeführt, nicht mitgeteilt und erläutert werden kann; diese Aufgabe muß dem gesprochenen Vortrag vorbehalten bleiben.

3. Nur die römischen Prinzipien sollen dargestellt werden, diese aber ohne Unterschied, ob sie mit den Prinzipien anderer Rechte übereinstimmen oder nicht. Gelegentliche Vergleiche mit anderen Rechten sollen nur der Verdeutlichung der römischen Prinzipien dienen; eine durchgehende Rechtsvergleichung auch nur mit dem griechischen und germanischen Rechte ist nicht beabsichtigt<sup>10</sup>.

---

<sup>7</sup> Epist. 64, 7.

<sup>8</sup> Burckhardt, Weltgesch. Betrachtungen, S. 7.

<sup>9</sup> Burckhardt, Griech. Kulturgeschichte, I, 6.

<sup>10</sup> Über die Prinzipien des germanischen Rechts: A. Wagemann, Der Geist des deutschen Rechts, 1913; W. Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, 2. Aufl. 1926; v. Schwerin, Der Geist des altgermanischen Rechts, in dem Sammelwerk „Germanische Wiedererstehung“, herausgeg. von Hermann Nollau, 1926, S. 205 ff.; W. Merk, Deutsche Rechtserneuerung, Süddeutsche Monatshefte, 31. Jahrg., Heft 5 (1934). Siehe auch die oben N. 6 genannten Schriften.